

Satzung

„Dorfverein Zützen-Sciciani“

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Selbstlose Tätigkeit
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Finanzierung der Arbeit
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dorfverein Zützen-Sciciani“.
2. Der Verein soll beim Amtsgericht Cottbus in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist 15938 Golßen Ortsteil Zützen. Die Geschäftsstelle ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. **Zweck des Vereins ist: Förderung von Kunst und Kultur, Heimatkunde und Heimpflege, Altenhilfe, Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten für die Dorfentwicklung im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles Zützen, der Gemeindeteile Gersdorf und Sagritz, sowie der örtlichen Gruppierungen der Dorfgemeinschaft.**
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Kunst und Kultur – die in regelmäßigen Zusammenkünften unter fachlicher und künstlerischer Anleitung von Personen aus Ort und Region, das Basteln und Gestalten fördern – insbesondere für die saisonale Ausschmückung des Ortes (z.B. für Ostern, Weihnachten, Halloween, offener Advent).
 - der Heimatkunde und -pflege, insbesondere die Erkundung und Weiterführung der Ortschronik sowie die Pflege, Erhaltung und kleinere Reparaturen an den örtlichen Denkmälern
 - die Altenhilfe mit Organisation und Begleitung von Senioren-Veranstaltungen wie Seniorenfastnacht und/oder Seniorentreffen.
 - tatkräftige Hilfe und organisatorische Unterstützung für die im vor Ort bestehenden Vereine bei z.B. Osterfeuer, Sportveranstaltungen, Laternenumzug usw.
 - Unterstützung und Organisation sportlicher Aktivitäten (z.B. Volleyballturnier, Training)
 - Organisation, Planung und Durchführung des jährlich stattfindenden Dorffestes, sowie des in Vorbereitung befindlichen Sommerfestes mit Freilichtkino, Backofenfestes und Maibaumstellens
 - den Naturschutz und die Landschaftspflege. Dazu gehören die Förderung von Maßnahmen und Aktionen, die maßgeblich zur Erhaltung, Entrümpelung und Pflege von Grünanlagen in und um den Ort Zützen, Gersdorf und Sagritz beitragen sowie die Sensibilisierung von Einwohnern und Gästen für den Erhalt der Natur, durch z.B. Fachvorträge/Informationsveranstaltungen am Treffpunkt des Storchennestes in der Ortsmitte.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Wirken des Vereins erfolgt politisch, ethisch und konfessionell unabhängig.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus:

- **aktiven erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.**
- **Mitgliedern vor Vollendung des 18. Lebensjahres unter schriftlicher Zustimmung der Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters.**
- **fördernden Mitgliedern, diese müssen nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.**
- **Ehrenmitgliedern, die sich um die Dorfgemeinschaft verdient gemacht haben. Ehrenmitgliedschaften werden von der Mitgliederversammlung verliehen. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind von Beiträgen befreit.**

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag unter Anerkennung der Vereinssatzung der Vorstand.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

- 7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Deren Höhe und Fälligkeit wird durch eine besondere Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, Der Vorstand erarbeitet auf dieser Grundlage die Beitragsordnung.**

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Zuwendungen
 - öffentliche Zuschüsse
2. Im Übrigen stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder.

Spenden müssen im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.**
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.**
- 3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.**
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.**
- 5. Zur Änderung des Zweckes des Vereins bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Erfolgt durch die nicht erschienenen Mitglieder nach 4 Wochen keine Zustimmung oder Ablehnung, gilt die Änderung als angenommen.**

6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
7. **Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.**

§ 10 Vorstand

1. **Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.**
2. **Der Verein wird durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.**
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
 - a) Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
 - b) Der Vorstand nach Absatz 1 wird zur Gründungsversammlung per Handzeichen gewählt. Die Zuordnung der Positionen im Vorstand, während der Gründung des Vereins, erfolgt gemäß entsprechender Interessenbekundung.
 - c) Nachfolgend wird der Vorstand in den Mitgliederversammlungen per Handzeichen gewählt. Fordern mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl, ist danach zu verfahren.
 - d) Wiederwahl ist zulässig.
 - e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vereinsvorstandes dies schriftlich beantragt.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Hierbei sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern dieser verhindert ist, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Kassenwartes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.
2. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Absicht der Vereinsauflösung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen.
Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Kita Storchennetz Zützen e.V. zu und soll im Sinne dieser Satzung Verwendung finden.

Unterschriften

Golßen OT Zützen, 27.01.2020